

Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wird allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral im „Pastoralen Raum Euskirchen“ vorgelegt. Er will Orientierung für adäquates Verhalten geben, damit Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Handicap (im Folgenden „Schutzbefohlene“) dar und wird als Voraussetzung für eine Tätigkeit / Mitarbeit mit diesen mit jeder / jedem Mitarbeitenden vereinbart. Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex bekunden die Mitarbeitenden ihren Willen und das Bestreben, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitenden eine Haltung etabliert, die den Schutz der Schutzbefohlenen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von diesem Verhaltenskodex müssen in jedem Fall schriftlich fixiert werden.

Nähe und Distanz

Wir pflegen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander. Dies gilt besonders für den Umgang mit Schutzbefohlenen.

Die Mitarbeitenden (dies sind in der Regel Erwachsene und ältere Jugendliche) haben ihre Rolle klar definiert und wissen, welche Verantwortung sie tragen.

Mit den Schutzbefohlenen wird ein vertrauensvoller Umgang gepflegt. Dabei werden die individuellen Grenzen aller Beteiligten beachtet. Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen die Mitarbeitenden den Schutzbefohlenen näherkommen als üblich, wird um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen werden akzeptiert. Zurückhaltender Wille der Schutzbefohlenen hat Vorrang.

Alle Aktivitäten finden in sogenannten „offenen Räumen“ der Kirchengemeinde statt. Das heißt: Keiner dieser Räume ist während der Zusammentreffen abgeschlossen.

Die Mitarbeitenden sind teamfähig und zuverlässig, bringen eine realistische Selbst- und Fremdeinschätzung mit und gehen respektvoll und verantwortungsbewusst mit den Schutzbefohlenen um. Außerdem haben sie keine Angst vor Fehlern, denn daraus lernen wir!

Sprache und Wortwahl

Die Sprache zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen ist altersgerecht und dem Kontext angemessen. Wir sprechen freundlich, klar, verständlich und in angemessener Lautstärke.

Die Mitarbeitenden sprechen die Schutzbefohlenen mit ihrem Namen an – es sei denn, diese wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Übergriffige und sexualisierte Spitznamen werden nicht genutzt.

Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen dürfen nicht erfolgen. Sexualisierte und vulgäre Sprache ist zu unterlassen. Auf die Verwendung von Ironie und Sarkasmus wird verzichtet, da dies für die jüngere Altersgruppe unangemessen ist und zu unnötigen Missverständnissen führen kann.

Von Seiten der Mitarbeitenden wird auf eine angemessene Ausdrucksweise unter den Schutzbefohlenen geachtet. Grenzverstöße werden thematisiert. Schutzbefohlenen soll immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen, ihre Wünsche und ihre Sorgen zu äußern und ihre Gedanken zu formulieren. Ihnen werden keine Gedanken „in den Mund gelegt“. Die Wahrnehmung und die Äußerungen der Schutzbefohlenen werden beachtet.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während der Treffen wird mit den Schutzbefohlenen besprochen. Mitgebrachte Geräte werden lautlos gestellt oder ausgeschaltet.

Es erfolgt kein privater Kontakt mit einzelnen Schutzbefohlenen über soziale Netzwerke oder das Mobiltelefon. Die Kommunikation mit Schutzbefohlenen läuft über deren Erziehungsberechtigte.

Fotos von Schutzbefohlenen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden, Fotos von minderjährigen Schutzbefohlenen ab 14 Jahren nur mit deren und dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Fotos werden nur für die vereinbarten Zwecke verwendet. Eine anderweitige Nutzung sowie Weiterverbreitung oder Veröffentlichung darf nicht erfolgen.

Medien wie beispielsweise Filme dürfen eingesetzt werden, wenn sie altersgerecht und pädagogisch vertretbar sind.

Mit den Daten der Schutzbefohlenen wird zweckgebunden und nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt über den gesellschaftlich üblichen Bereich ist nur zum Zwecke der Versorgung, zur ersten Hilfe, zum Trost... erlaubt. Unangemessene Grenzüberschreitung wird unverzüglich angesprochen.

Wenn ein Schutzbefohlener von sich aus Nähe sucht, etwa zu einer kurzen Umarmung beim Wiedersehen / Verabschieden, ist das in beiderseitigem Einverständnis möglich. Der Kontakt muss aber altersentsprechend und rollenangemessen sein.

Notwendige medizinische oder pflegerische Betreuung geschieht geschlechterspezifisch. Spezieller Betreuungsaufwand ist mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir ermutigen die Menschen in unseren Gemeinden zum Schutz der Intimsphäre und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis.

Mit persönlichen Offenbarungen von Schutzbefohlenen gehen wir diskret um. Anvertraute Geheimnisse werden gegebenenfalls mit einer / einem weiteren Mitarbeitenden besprochen und wenn nötig werden auch die Erziehungsberechtigten informiert (vgl. §8a Sozialgesetzbuch).

Schutzbefohlene werden in ihrer Unterschiedlichkeit angemessen respektiert (andere Frömmigkeitsformen, Verhaltensauffälligkeiten,...). Selbst bei Störungen gehen Mitarbeitende respektvoll mit Schutzbefohlenen um.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sollten generell Gruppengeschenke sein. Einzelne Schutzbefohlene werden nicht bevorzugt oder benachteiligt. Geschenke dürfen keine emotionale Abhängigkeit erzeugen.

Geschenke sollten selten und nachvollziehbar vergeben werden. Sie dürfen nicht mit einer Gegenleistung verbunden sein und müssen abgelehnt werden können.

Disziplinarmaßnahmen

Mit den Schutzbefohlenen (und deren Erziehungsberechtigten) werden Regeln abgesprochen, bei einem Verstoß angesprochen und ggf. nochmals erläutert. Disziplinarmaßnahmen sollen nachvollziehbar, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wenn Schutzbefohlene unterschiedlich diszipliniert werden, muss dies gegenüber allen Beteiligten transparent gemacht werden.

Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören Gespräch mit Ermahnung, kurzfristige Trennung von der Gruppe (unter Beachtung der Aufsichtspflicht), Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Schutzbefohlene verhängen untereinander keine Disziplinarmaßnahmen.

Alle Disziplinarmaßnahmen sind gewaltfrei. Weder körperliche noch verbale Gewalt ist erlaubt!

Wenn einschüchterndes oder gefährdendes Verhalten, wie z.B. verbale Gewalt, bei den Schutzbefohlenen oder in der Gemeinde beobachtet wird, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Verhaltensänderung ein. Wenn sich nichts verändert, wird ein Mitglied des Pastoralteams darüber informiert und zu Rate gezogen.

Erklärung

Ich, _____, versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Unter Beachtung dieses Kodex möchte ich gerne mit Schutzbefohlenen in der Pastoralen Einheit Euskirchen mitarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift